

# Der mittelalterliche Leibrentenvertrag [Werner Ogris]

Autor(en): **Herold, Hans**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unberührt ist», ...sowie «als ein wichtiges Denkmal für die Überlieferung und das Fortleben einer altitalischen Handschriften-Gruppe». Neumüller, der den Codex vor 800 ansetzt, stellt an Hand der einläßlichen Textvergleiche fest, daß er dem gleichen Typus wie der Cutbercht-Codex (Nat. Bibl. Wien) angehört, indessen «eine eigene bayrisch-österreichische, man könnte sagen ‚agilolfingische‘ Textform, darstellt, die durch die ‚Reichsbibel‘ Alkuins und Karls des Großen fast restlos verdrängt worden ist». Aus seinen Text-Analysen führt uns der gelehrte Benediktiner auch in den geschichtlichen Hintergrund, wobei er konstatiert, daß die ersten Kremsmünster Mönche so gut wie sicher aus Mondsee kamen, daß es indessen keine Insularen, sondern Bayern, zu einem kleinen Teil auch Romanen waren und daß das Kloster zur Zeit der Gründung wohl zur Diözese Salzburg, nicht Passau gehörte. Die vorzügliche Ausstattung der Publikation mit allen wichtigen Vergleichsabbildungen und mehreren Seiten des studierten Manuskripts, darunter zwei trefflich gelungenen Farbtafeln, soll besonders hervorgehoben werden.

*Basel*

*A. Bruckner*

WERNER OGRIS, *Der mittelalterliche Leibrentenvertrag*. Verlag Herold, Wien-München 1961. 312 S.

Dieses rechts- und wirtschaftsgeschichtlich gleich bedeutsame Werk verdient gerade bei uns in der Schweiz alle Beachtung, hat doch der Verfasser neben österreichischem und deutschem vor allem schweizerisches Quellenmaterial verwertet. Unter Inkaufnahme eines etwas kleinen Druckes läßt er überall die Quellen sprechen. Sehr geschickt, ja geradezu vorbildlich, gliedert er sie in seine eigenen Ausführungen ein, die auf knapp 300 Seiten eine riesige Materialsammlung bringen und in zweckmäßiger, teilweise recht origineller Gliederung verarbeitet sind. Gezeigt wird die Entwicklung von der Schenkung zum Seelenheil zur Schenkung mit Leibrentenvorbehalt, vom Verpfändungsvertrag zum Leibrentenkauf. Es wird die Rechtsnatur und wirtschaftliche Bedeutung des Leibrentenvertrages im Hochmittelalter, die Stellung von Rentennehmer und Rentengeber, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, die Erfüllung und Mobilisierung der Rente und schließlich noch das Leibgeding erörtert, daneben auch die Übertragung grundherrlicher Rechte auf Lebenszeit von seiten geistlicher Anstalten. Der Schenkung unter Nutznießungsvorbehalt spricht Ogris versicherungsähnliche Funktionen ab, indem er quellenmäßig hervorhebt, daß der Schenker ja mindestens das geschenkte Gut weiterbearbeitet. Darum suchte man nach einer neuen Form der Übertragung des Eigentums gegen wiederkehrende Leistungen, die auf die eigenen Bedürfnisse des Übertragenden abgestimmt waren, zum Beispiel in einer Kornrente und später auch in Geld bestanden, ja aus Leistungen, die nicht aus dem abgetretenen Gut zu stammen brauchten. Der reine Pfründen- oder Rentenkauf gegen Geld stellt das Ende dieser

Entwicklung dar. Die Frage der Anwendung des kanonischen Zinsverbotes stellte sich bei ihm nicht, weil er als Kauf betrachtet wurde, als Kauf eines Rechtes, Geld zu erhalten. Außerdem war das Ausmaß dieser Leistung, weil von der Lebensdauer des Berechtigten abhängig, nicht unter dem Gesichtspunkt des Wuchers meßbar.

Ein ausgezeichnetes Sach- und Ortsregister erleichtert dem Leser, in diesem Werke lokale Finanzgeschichte zu verfolgen und aufschlußreiche Belege für die moderne Rentenwirtschaft zu finden, zum Problem der Besteuerung der Renten, der Berücksichtigung der Altersklassen in Form der Tontinen und anderswie, zu den Lebenszeugnissen, Inhaber- und Währungsklauseln. Auch für die persönliche Haftung der Schirmherren und Räte und den zu Zeiten der Kriege und großer öffentlicher Bauten, vor allem der Kirchen, gesteigerten Finanzbedarf bietet die Arbeit Anschauungsmaterial in reicher Fülle.

Zürich

Hans Herold

ALICE WEMYSS, *Les protestants du Mas-D'Azil. Histoire d'une résistance: 1560—1830*. Toulouse, E. Privat, 1961. In-8°, 399 p. (Bibliothèque méridionale publiée sous les auspices de la Faculté des lettres de Toulouse, 2<sup>e</sup> série, t. XXXVI.)

D'una tesi di dottorato questo libro ha i pregi e i difetti. La documentazione è di primissimo ordine, e quasi tutta inedita, ma il racconto è strozzato da migliaia di particolari, di minuzie erudite assolutamente gratuite. Senza contare che un andante narrativo tenuamente apologetico ed un esoterismo stilistico non facilitano certo la lettura.

Ma il lettore s'armi di pazienza e legga d'un capo all'altro le più di trecento pagine, massicce, fittissime, chè il profitto è grande.

L'influenza del calvinismo sulla vita sociale non è stata ancora pienamente studiata, per cui ogni tentativo in questo senso dev'essere esaminato con attenzione, cautela e benevolenza. È vero che la storia del Maz-D'Azil è poco rappresentativa, chè si tratta d'una comunità *sui generis*, particolarissima, tuttavia gli insegnamenti che possiamo ricavarne per le indagini future sono innumerevoli ed importanti.

Nel settembre 1561 la cittadina di Maz-D'Azil adottò la Riforma per «*décision de communauté*». A partire da quell'anno la religione riformata vi prosperò, più o meno normalmente, finchè Luigi XIV<sup>o</sup> non decise di sradicarla. Tutti dovettero quindi abiurare il calvinismo: a chi non volle eseguire l'ordine non restò altra soluzione che la via dell'esilio, in Svizzera o in Inghilterra. Le pressioni, le persecuzioni non vinsero però la resistenza. Come i protestanti vi riuscirono, materialmente e spiritualmente, è descritto dalla Wemyss con abbondanza di dettagli e precisione.

Quando, nel 1789, i protestanti riconquistarono i diritti civili, la pratica della resistenza e la solidarietà contratta in centonove anni di sofferenze